



Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Lachendorf hat in seiner Sitzung am 11.11.1985 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG vom 25.11.1985 bis 16.12.1985 ortsüblich bekannt



Vervielfältigungsvermerke

Erlaubnisvermerk:

Liegenschaftskarte Gemarkung: Flur 1 + 3 Maßstab 1 : 1000 Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Celle am 06.11.1984 Az.: V 1019/84

Katasteramt Celle

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Mai 1984). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist

Celle, den 15.11.1990

einwandfrei möglich.

Der Entwurf Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von der

Niedersächzische

Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. 21.08.1990 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 21.08.1990

bis 21.09.1990 öffentlich ausgelegen. Lachendorf, den 26.11. 1990

Der Rat der Gemeinde Lachendorf hat den Bebauungsplan und die örtliche

Bauvorschrift nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.10.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die

Der Bebauungsplan ist dem Landkreis Celle am BauGB angezeigt worden.

Der Landkreis Celle hat bis zum die Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Der Landkreis Celle hat am 15. Jan. 1991 (Az.: 622 - 21 - 54-72 er-klärt, daß er unter Auflagen/mit Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Celle, den 15. Jan. 1991

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan (§ 11 Abs. BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 3 1. JAN. 1991 im Amtsblatt Nr. 1 für den Landkreis Celle bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31. JAN. 1991

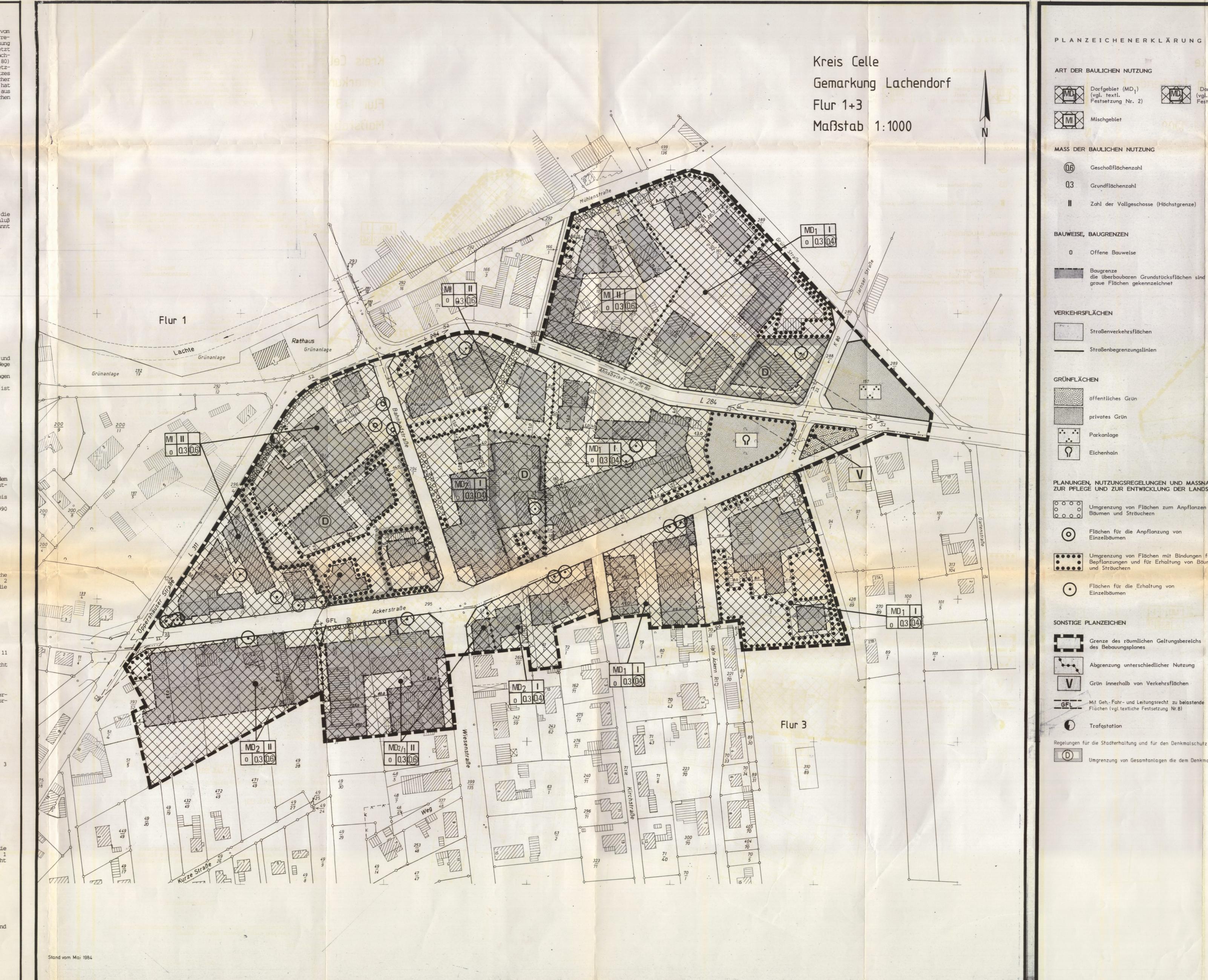
rechtsverbindlich geworden. Lachendorf, den 14. FEB. 1991

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht

Lachendorf, den

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Lachendorf, den

Gemeindedirektor



PLANZEICHENERKLÄRUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Geschoßflächenzahl

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

O Offene Bauweise

die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch graue Flächen gekennzeichnet

VERKEHRSFLÄCHEN

_____ Straßenbegrenzungslinien

GRÜNFLÄCHEN



privates Grün

Parkanlage

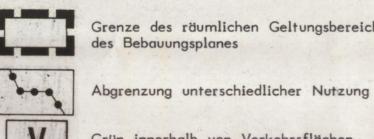
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

Flächen für die Anpflanzung von Einzelbäumen Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für Erhaltung von Bäumen

• • • • und Sträuchern

Flächen für die Erhaltung von Einzelbäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grün innerhalb von Verkehrsflächen

Mit Geh.-Fahr- und Leitungsrecht zu belastende GFL Flachen (vgl. textliche Festsetzung Nr. 8)

Umgrenzung von Gesamtanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gemäß §§ 56 und 98 NBauO i.V.m. § 9 Abs. 4

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung umfaßt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 "Ortsmittelpunkt"

Tritt bei der Modernisierungsmaßnahme oder baulichen Veränderungen Fachwerk zutaqe, so ist es freizulegen und zu erhalten, wenn es nach Material und Verarbeitung die dafür erforderliche Qualität aufweist. Gefache, die nicht mit Öffnungen versehen werden, sind mit rot bis rotbraunen Ziegelmauerwerk herzustellen

Das Fachwerk ist von den übrigen Fassadenflächen mit den Farbtönen des Farbregisters RAL 840 HR; 8004, 8007, 8011, 8012, 8014, 8015, 8016 und 8017 abzusetzen. Außenwandverkleidungen aus Kunststoff oder aus Metallmaterialien sowie Materialien oder Anstriche, die Mauerwerk, Fachwerk oder andere natürliche Baustoffe imitieren,

Fachwerk darf nicht entfernt, verkleidet oder überputzt werden.

Dächer sind als Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung auszubilden. Außerdem sind Krüppelwalmdächer zulässig. Die Dachneigung muß mindestens 45° aber höchstens

55° betragen. Bei Nebengebäuden oder angebauten Gebäudeteilen sind nur Satteldä-

Die Gebäude sind mit Dachüberständen auszuführen. Die Dachüberstände müssen ein-

Geneigte Dächer sind mit unglasierten roten bis rotbraunen Ziegeln oder Pfannen aus

gebrannten Material oder als Betondachsteine mit gewellter Oberfläche in den Farbtö-

nen des Farbregisters RAL 840 HR; 2000, 2001, 2002, 2004 bis 2008, 3011, 3013, 3016

Dachgauben sind zulässig. Der Abstand zur Giebelseite des Gebäudes oder des Fassadenabschnittes muß unbeschadet der Vorschriften des § 7 NBauO mindestens 2,00 m

betragen. Die Gaubenansichtsfläche ist nur als Fensterband auszubilden (das Fenster-

format regelt sich nach Nr. 3). An straßenseitig geneigten Dachflächen sind Dachter-

Auf der Dachfläche eines traufständigen Gebäudes oder eines Fassadenabschnittes ist

nur ein Querdach (Erker oder Zwerchdach) zulässig, das nicht breiter als 1/2 der Fassadenansichtsfläche sein darf. Der Abstand zur Gebäude- oder Fassadengrenze muß un-

beschadet der Vorschriften des § 7 NBauO mindestens 2,00 m betragen. Im Bereich des

Gauben- und Zwerchgiebel müssen in Material und Farbe wie die Hauptdächer einge-

Fenster sind nur als Einzelfenster mit stehendem Format zulässig. Das Fenster in Fachwerkgebäuden ist zweiflügelig mit Oberlicht oder als Sprossenfenster (konstrukti-

ve Sprossenteilung) auszuführen, wobei das Verhältnis von Höhe zur Breite mindestens

5: 4 betragen muß. Bei Neubauten in Ziegelbauweise können auch einflügelige Fenster mit Oberlicht Verwendung finden, wobei das Verhältnis von Höhe zur Breite mindestens 5:4 betragen muß. In Dachgauben sind auch zweiflügelige Fenster ohne Ober-

licht und Sprossenteilung zulässig. Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie müssen in Anordnung, Größe und Maßverhältnissen so gestaltet sein, daß der konstruk-

ive Zusammenhang wie die gestalterische Einheit vom Erd- und Obergeschoß in der

Sämtliche Fenster sind weiß zu streichen oder in naturbelassenen hellen Hölzern her-

Türen und Tore in Fassaden sind nur in schlichter handwerklicher Ausführung zulässig.

Die farbigen Anstriche bei den Türen und Toren sind in Braun- und Grau- oder Grüntö-

nen auszuführen oder die Türen und Tore sind in naturbelassenen hellen Holzarten

Für alle Gebäude wird eine maximale Sockelhöhe von 30 cm über Straßenkrone festgelegt. Als Bezugspunkt gilt der höchste Punkt über der Straßenkrone vor dem Gebäude.

Entlang der Vorgärten dürfen nur Einfriedungen aus Holz in senkrechter oder waage-

rechter Lattung, Natursteinmauerung und lebende Hecken (keine Nadelgehölze) bis zu

einer Höhe von höchstens 1,20 m, gemessen von der Gehwegkante, errichtet werden.

Die Einfriedungen aus Holz sind weiß, dunkelgrün oder im Holzton zu lasieren. Sonstige

Einfriedungen dürfen außerdem als Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m

über der natürlichen Geländeoberfläche errichtet werden. Sockel sind an Einfriedungen

Zur Befestigung von Wegen und Zufahrten auf privaten Grundstücksflächen sind

Werbeanlagen müssen sich in der Architektur der Gebäude und in das Ortsbild einfü-

Sie sind in ihrer Größe zu beschränken: die Breite darf nicht mehr als 2/3 der Haus-

breite, die Höhe nicht mehr als 0,80 m betragen. Ausleger dürfen nicht mehr als

1,00 m auskragen, Transparentwerbeanlagen müssen auf die Breite des jeweiligen

Auf Fachwerkfassaden sollen Werbeanlagen so durchbrochen sein, daß die Fassade

als bewegliche Lichtwerbung mit Blink-, Wechsel- und Lauflichtanlagen, als Licht-

Ausnahmen und Befreiungen von dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung regeln

Ordnungswidrig handelt gemäß § 91 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die gegen die Festsetzung dieser örtlichen Bauvorschrift verstößt.

Einfriedungen und Gestaltungen der nicht überbaubaren Flächen

zulässig, wenn sie eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.

gen. Sie dürfen nicht störend oder verunstaltend wirken.

auf Verkehrs-, Grün- und Freiflächen sowie Vorgärten,

RAL 840 HR; 1000 bis 1002, 1013 bis 1015, 7035, 9001 und 9010.

cher erlaubt. Garagen können auch als Flachdach ausgebildet werden.

Querdaches ist der Traufüberstand des Hauptdaches zu unterbrechen.

schließlich der Dachhaut 0,30 - 0,50 m betragen.

rassen nicht zulässig.

. Fenster, Schaufenster, Türen und Tore

Sie sind ausschließlich aus Holz herzustellen.

Fassade ablesbar bleibt.

Schwarzdecken unzulässig.

Schaufensters beschränkt werden.

auf und über Dachflächen und -traufen,

an vom Straßenraum sichtbaren Einfriedungen, als Großtafel- oder Großflächenwerbung,

projektionen, als Bild- oder Filmprojektionen.

sich nach §§ 85 und 86 der Niedersächsischen Bauordnung.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Nicht zulässig sind Werbeanlagen

. Ordnungswidrigkeiten

an Brandwänden und -giebeln,

b) Im Dorfgebiet (MD2/1) sind gemäß § 1Abs. 5 und 9 BauNVO Vergnügungsstätten im Sinne von § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO Neubauten können in rotem Ziegelmauerwerk errichtet werden. ausnahmsweise zulässig. Falls Neubauten in Fachwerk ausgeführt werden sollen, sind die sichtbaren Gebäude-

c) In Mischgebieten sind Vergnügungsstätten wie Spielhallen und flächen in konstruktiv gefügtem Holzfachwerk auszuführen. Fachwerkimitationen ähnliche Unternehmen im Sinne von § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO durch Bretter sind ausgeschlossen. auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nicht zulässig. Vorhandene Putzbauten sind in hellen Farbtönen zu streichen. Folgende Farben des Farbregisters sind zu verwenden:

. Einzelhandelsbetriebe sind nur im Mischgebiet (MI) und Dorfgebiet (MD_{2/1}) bis zu einer Geschoßfläche von 800 m² zulässig.

nicht zulässig.

Innerhalb der "Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern" ist eine befestigte Zu- und Abfahrt zu den Baugrund-

txtl.F.BP12 Lachendorf, Disk. Begr.24

. Auf den "Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" sind nur standortgerechte Laubgehölzarten zu verwenden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

. Im Mischgebiet (MI) sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5

2. Im Dorfgebiet (MD₁) sind gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5

BauNVO Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche,

kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Tankstellen nicht zulässig. Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig.

In den Dorfgebieten (MD2 und MD2/1) sind gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO i.V.m. §1 Abs. 5 BauNVO Wirtschaftsstellen forst- und

landwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und

Wohngebäude, Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung

4. a) In den Dorfgebieten (MD₁ und MD₂) sind Vergnügungsstätten wie

Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 4 a Abs. 3

Nr. 2 BauNVO auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO

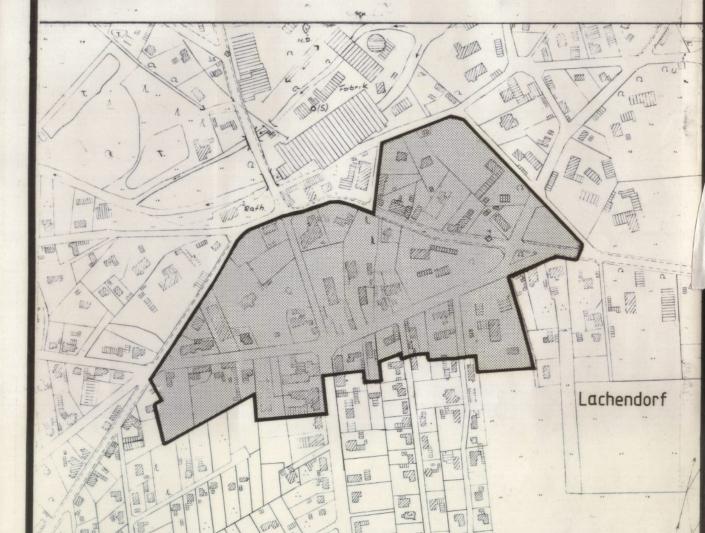
landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Tankstellen unzulässig.

BauNVO Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

8. Die Festsetzung von Flächen mit Geh- und Fahrrechten erfolgt zugunsten der Allgemeinheit. Das auf den Flächen festgesetzte Leitungsrecht erfolgt für unterirdisch zu verlegende Leitungen zugunsten der Ver- und Entsorgungs-

Gemeinde Lachendorf Bebauungsplan Nr. 12

"Ortsmittelpunkt"



ervielfältigungserlaubnis erteilt, Katasteramt Celle vom 15.05.1984 Az.: 1258/84